

Keine Erpressung einer Prostituierten bei abgenötigtem Geschlechtsverkehr

BGH (4. Strafsenat), Beschluss vom 01.08.2013 – 4 StR 189/13 (LG Dortmund), in: NStZ 2013, 710

I. Sachverhalt

Der *Angeklagte A* suchte am 16.06.1997 um 2.30 Uhr die *Prostituierte (und spätere Opferzeugin) H* im Kontakthof eines Bordells in Hamm (Westf.) auf und erkundigte sich bei ihr nach dem Preis für den gemeinsamen Geschlechtsverkehr, woraufhin H ihm den Preis von 100 DM nannte. A gab sein Einverständnis und beide begaben sich auf das Zimmer der H, wo H zunächst den Angeklagten dazu aufforderte, die vereinbarten 100 DM zu zahlen. A, der als Drosselungswerkzeug einen schwarzen Strumpf und als Fesselungsmittel zwei Kabelbinder mit sich führte, war nicht bereit, der H die vereinbarten 100 DM zu zahlen, sondern war vielmehr dazu entschlossen, sie unter Drosselung zu überwältigen und anschließend zu fesseln, um dann mit ihr nach Belieben verfahren zu können. Er hatte vor, sie zu zwingen, entweder den ausgehandelten Geschlechtsverkehr ohne Entgelt oder die Wegnahme ihrer Einnahmen oder nacheinander beides zu dulden. Es ging ihm letztlich darum, durch Gewalt gegen H eine vermögenswerte Leistung (den sexuellen Dienst und/oder Vermögensgegenstände der H) an sich zu bringen, worauf er, wie er wusste, keinen Anspruch hatte. Schließlich stieß A die H auf die im Zimmer befindliche Couch und begann, sie mit dem mitgebrachten Strumpf zu würgen. H, die große Angst um Leib und Leben hatte und sich deshalb aus Leibeskräften wehrte, konnte durch Schreien auf sich aufmerksam machen, sodass eine weitere im Bordell beschäftigte Prostituierte sowie die Wirtschafterin des Hauses in das Zimmer der H eilten. A sah sich daraufhin nicht mehr in der Lage, die geplante Tat zu Ende zu bringen, und ergriff die Flucht.

II. Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 15. November 2012

Die Schwurgerichtskammer ging bei ihrer rechtlichen Würdigung der verschiedenen Sachverhaltsvarianten davon aus, dass es dem Angeklagten um die Erlangung ungerechtfertigter Vermögensvorteile ging, auf die er keinen Anspruch gehabt habe. Dies gelte nach Ansicht der Kammer auch dann, wenn sich das Vorhaben des Angeklagten auch darin erschöpfe, „das Tatopfer zur unentgeltlichen Gewährung des Geschlechtsverkehrs zu zwingen, weil sexuelle Dienstleistungen einer Prostituierten [...] inzwischen nach gewandelter Einstellung der Rechtsgemeinschaft als vermögenswerte Leistungen anzusehen seien“. Die Kammer verurteilte den Angeklagten wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung nach §§ 253 I, 255, 250 I Nr. 2, 22, 23 I StGB aF¹ zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren.

III. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01. August 2013

Entgegen der Auffassung der Schwurgerichtskammer des LG Dortmund lässt es der Senat offen, ob und inwieweit das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – Prostitutionsgesetz (ProstG) einen schon zum Tatzeitpunkt eingetretenen Wandel in der gesellschaftlichen und rechtlichen Bewertung der Tätigkeit einer Prostituierten zum Ausdruck gebracht hat. Der Senat betont vielmehr, dass jedwede bindende Verpflichtung zur Vornahme sexueller Handlungen mit dem in Art. 1 I GG gewährleisteten Schutz der Menschenwürde unvereinbar ist; daran haben auch die Regelungen des („neuen“) Prostitutionsgesetzes nichts ändern können. Allenfalls die freiwillig, typischerweise gegen Entgelt erbrachte, sexuelle Handlung einer Prostituierten kann als Vermögensbestandteil im Rahmen einer entgeltlichen Vertragsbeziehung angesehen werden; nichts anderes ergebe sich aus § 1 I ProstG. Die Prostituierte erwirbt demnach erst dann eine rechtswirksame Forderung, wenn die sexuelle Handlung gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen wurde. Die Erpressung einer Prostituierten in der Form, dass ihr der Verzicht auf das vorher vereinbarte Entgelt abgenötigt werden soll, kommt nur dann in Betracht, wenn die sexuelle Handlung zuvor einvernehmlich erbracht worden ist. Im Umkehrschluss kann also dem gegen den Willen der Prostituierten erzwungenen Geschlechtsverkehr kein Vermögenswert im Sinne des § 253 I StGB zukommen. In diesen Fällen erschöpft sich die Rechtsgutverletzung in einem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung, deren Schutz das geltende Strafrecht mit den Straftatbeständen des § 177 und § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB umfassend gewährleistet.

IV. Weiterführende Hinweise

BGH, Beschluss vom 18.01.2011 – 3 StR 467/10 (Erpressung einer Prostituierten), in: NStZ 2011, 278; mAnm *Eckstein*, JZ 2012, 101 (auch zum möglichen Versuch eines zwangsweise durchgesetzten Verzichts auf die durch die Tat begründeten Schadensersatzansprüche nach § 823 I, II BGB iVm § 177 StGB [Forderungserpressung]); *Hecker*, JuS 2011, 944; *Zimmermann*, NStZ 2012, 211

Allgemein zur Frage der Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung, MüKoStGB/*Sander*, § 253 Rn 13 ff.; *Schönke/Schröder/Eser/Bosch*, StGB, § 253 Rn 8 ff.

¹ Strafgesetzbuch, in der Fassung vom 01. Januar 1975 bis zum 01. April 1998

§ 250. Schwerer Raub. (1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn [...] 2. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, [...]